



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 6 RN 5/25 / OVG 6 N 74/25
VG 1 K 292/21 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Verein zur Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen

e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder,

c/o Ralph Boes,

Spanheimstraße 11, 13357 Berlin,

Klägers, Antragstellers und Rügeführers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt |

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, Justizariat,

Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahl und den Richter am Oberverwaltungsgericht Maresch am 23. September 2025 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 14. August 2025 (OVG 6 N 74/25) wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Rügeverfahrens.

Gründe

Die Anhörungsrüge ist unbegründet.

Die Anhörungsrüge eröffnet die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht den Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzt hat. Mit Blick auf die in § 152a Abs. 1 Nr. 2 VwGO genannten Voraussetzungen bedarf es danach der Darlegung, dass das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat (§ 152a Abs. 2 Satz 6 VwGO). Auf eine Verletzung materiellen Rechts kann ein Gehörsverstoß dagegen nicht mit Erfolg gestützt werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist insbesondere nicht bereits dann verletzt, wenn das Gericht dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten nicht folgt, sondern aus Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts zu einem anderen Ergebnis gelangt, als der Beteiligte es für richtig hält. Das Gericht ist auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Es ist daher verfehlt, aus der Nichterwähnung einzelner Begründungsteile des Vorbringens in den gerichtlichen Entscheidungsgründen zu schließen, das Gericht habe sich nicht mit den darin enthaltenen Argumenten befasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. April 2012 - 8 B 7.12 - juris Rn. 2 m.w.N.). Gemessen hieran ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den angegriffenen Beschluss nicht dargelegt.

Die Entscheidungserheblichkeit erstinstanzlicher Zusagen des Antragstellers wird nicht dargelegt.

Unabhängig davon hat der Senat in dem Beschluss vom 14. August 2025 festgestellt, welches Merkmal des § 40 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ASOG nicht erfüllt oder in einer der behördlichen Maßnahme entgegenstehenden Weise zu verstehen sei, bleibe nach dem Berufungszulassungsvorbringen offen und erschließe sich auch nicht aus dessen Hinweis auf Zusicherungen. Die von der Anhörungsrüge ange-

sprochenen Zusicherungen hat der Senat mithin zur Kenntnis genommen. Welchen „konkreten Normbezug (milderes Mittel)“ der Antragsteller in dem Zusammenhang vermisst, klärt die Anhörungsrüge nicht nachvollziehbar auf.

Dass die angebotenen Maßnahmen ein (vermeintlich) gleich geeignetes, milderes Mittel gegenüber der Vernichtung darstellten, ist eine Frage des materiellen Rechts, die den von der Gehörungsrüge geschützten äußeren Gang des Verfahrens nicht berührt.

Das Vorbringen zu einem internationalen Pakt hat der Senat schon deswegen nicht für beachtlich gehalten, weil es nach Ablauf der Frist zur Begründung des Berufungszulassungsantrags eingegangen ist. Im Übrigen hat der Senat das Vorbringen als zu allgemein gehalten erachtet. Welcher Gehörsverstoß hierin liege, arbeitet der Antragsteller nicht heraus.

Welchen Anlass der Senat im Lichte des Berufungszulassungsvorbringen gehabt habe, sich mit dem besonderen Gewicht der Kunstfreiheit zu befassen und dabei die „kunstgrundrechtliche Endgültigkeit des Eingriffs“ zu berücksichtigen, erläutert die Anhörungsrüge nicht schlüssig, auch nicht mit dem pauschalen Hinweis auf „die Begründung vom 19. April 2024“.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr nicht (KV-Nr. 5400 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Dr. Schreier

Dr. Stahl

Maresch